



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

Reglement 2.0

Erschliessungs- und Anschlussbedingungen GWV (AEAB)

Allgemeine Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge (AEAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen (GWV)

Ausgabe 2017

Abkürzungsverzeichnis

Im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen werden folgende Abkürzungen verwendet sowie auf wesentliche Gesetzesabkürzungen hingewiesen:

ABEV	Allgemeine Bestimmungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
ABWV	Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
AEAB	Reglement über die allgemeinen Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
ABEI	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich Elektroinstallation der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) SAR 713.100
BW	Belastungswerte
CHF	Schweizer Franken
GWV	Gemeindewerke Villmergen
kVA	Leistung
MWST	Mehrwertsteuer
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SR 281.1

Inhaltsverzeichnis

Reglement 2.0	1
Inhaltsverzeichnis	3
Anschlussbedingungen für Elektrizität und Wasser	4
1. Allgemeine Bedingungen.....	4
2. Erstellung des Anschlusses.....	4
3. Erstellungskosten des Anschlusses	4
4. Ausführung des Anschlusses	4
5. Eigentum und Unterhaltspflicht Netzanschluss Strom	4
6. Eigentum und Unterhaltspflicht Netzanschluss Wasser.....	5
7. Ausnahmen.....	5
Beiträge Elektrizität	5
8. Grundsatz	5
9. Geltungsbereich	6
10. Preise.....	6
Änderung bestehender Anschlüsse Elektrizität	7
11. Erstellungskosten	7
12. Netzkostenbeitrag.....	7
Temporäre Anschlüsse Elektrizität (Nieder- und Mittelspannung)	7
Nutzungsgebühren Elektrizität.....	8
Beiträge Wasserversorgung.....	8
13. Grundsatz	8
14. Geltungsbereich	8
15. Preise.....	8
Änderung bestehender Anschlüsse Wasserversorgung	9
16. Erstellungskosten	9
17. Netzkostenbeitrag.....	10
Temporäre Anschlüsse an die Wasserversorgung	10
Nutzungsgebühren Wasser	10
Verrechnung und Inkasso	10
18. Zahlung.....	10
19. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung.....	10
Straf- und Schlussbestimmungen	11
20. Zuwiderhandlungen	11
21. Gesetzliches Grundpfandrecht.....	11
22. Solidarhaftung / Handänderung / Verjährung.....	11
23. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten	11

Anschlussbedingungen für Elektrizität und Wasser

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für die Erschliessung und den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen, GWV genannt, für Elektrizität und Wasser richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Reglemente im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der GWV.

2. Erstellung des Anschlusses

- 2.1 Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz obliegt ausschliesslich den GWV bzw. dem von den GWV bezeichneten Unternehmer.
- 2.2 Die Eigentumsverhältnisse und die Kostentragung des Anschlusses sind in den GWV-Reglementen der Elektrizitätsversorgung 1.0 (ABEV) bzw. Wasserversorgung 1.1 (ABWV) definiert.

Schematische Begriffserläuterungen im Anhang Reglement 2.0 (AEAB)

3. Erstellungskosten des Anschlusses

- 3.1 Der Bauherr bzw. der Grundeigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Netzanschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:
- Planung und Projektierung
 - Bauleitung
 - Administration
 - Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
 - Parzellenerschliessung / Gebäudeanschluss
 - Gebäudeinstallationen
 - Endprüfungen
 - Einmass und Dokumentationen usw.

4. Ausführung des Anschlusses

- 4.1 Die GWV bestimmen das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Gebäudeeinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

5. Eigentum und Unterhaltungspflicht Netzanschluss Strom

- 5.1 Bis zur Eigentumsgrenze gemäss 5.5 gehen die Kabelanschlussleitung bis zum Anschlussüberstromunterbrecher, ohne Überstromschutzeinrichtungen, nach der Erstellung als Bestandteil des Verteilnetzes in das Eigentum der GWV über, welche auch den Unterhalt und die Erneuerung übernehmen. Die Gebäudeeinführungen bleiben im Eigentum der Grundeigentümer. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der GWV.
- 5.2 Nur die GWV und von ihr Beauftragte sind befugt, Arbeiten am Eigentum der GWV vorzunehmen.
- 5.3 Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Instandhaltungspflicht.
- 5.4 Der Grundeigentümer trägt ab der Eigentumsgrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlagen und Gebäudeinstallationen.

- 5.5 Eigentumsgrenze ohne separate vertragliche Regelung ist:
- Anschlusskabel: die Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
 - Schutzrohr: Gebäudeeinführung

6. Eigentum und Unterhaltungspflicht Netzanschluss Wasser

- 6.1 Die Anlageteile der Wasseranschlussleitung ab der Versorgungsleitung bis zur Eigentumsgrenze gemäss 6.6 stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Die Gebäudeeinführungen sind im Eigentum des Grundeigentümers. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der GWV.
- 6.2 Die Wasseranschlussleitung ist zu Lasten des Grundeigentümers durch die GWV oder deren Beauftragte zu unterhalten und zu erneuern.
- 6.3 Nur die GWV und von ihr Berechtigte sind befugt, Arbeiten am Eigentum der GWV vorzunehmen.
- 6.4 Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Instandhaltungspflicht.
- 6.5 Der Grundeigentümer trägt ab der Eigentumsgrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlagen und Gebäudeinstallationen.
- 6.6 Eigentumsgrenze ohne separate vertragliche Regelung ist:
- Hauptabsperrarmatur

7. Ausnahmen

- 7.1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Netzanschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, können die GWV Abweichungen und Ausnahmen dieser allgemeinen Anschlussbedingungen gestatten.
- 7.2 Die GWV behalten sich das Recht vor, Netzanschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Beiträge Elektrizität

8. Grundsatz

- 8.1 Die Netzkostenbeiträge Niederspannung 0.4kV (NE7) gemäss 10.2 und Mittelspannung 16kV (NE5) gemäss 10.4 werden durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
- 8.2 Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Netzanschlusses von elektrischen Anlagen ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der vorgelagerten Versorgungsinfrastruktur zu leisten.
- 8.3 Die Erstellungskosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem individuellen Groberschliessungs- und Gebäudeanschlussbeitrag sowie einem fixen Netzkostenbeitrag zusammen:
- Für unüberbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Groberschliessung noch nicht erstellt ist, werden je nach Anschlusssituation individuelle Erschliessungskosten erhoben.
 - Die Kosten für den Gebäudeanschluss (Feinerschliessung) umfassen alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des individuellen Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Gebäudeanschlusskabels und des Anschlusskastens erfolgen durch die GWV oder deren Beauftragte.
 - Der fixe Netzkostenbeitrag gemäss Ziffer 10 ff deckt die einmaligen Aufwendungen für die Groberschliessung für bereits erschlossene Grundstücke und die Beanspruchung und Benutzung der vorgelagerten Versorgungsinfrastruktur (Grunderschliessung). Es besteht

kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch folgende Aufwendungen der GWV:

- Planung, Projektierung und Bauleitung für das bestehende und vorgelagerte Netz
- Administration
- Werkkontrolle

Im Netzkostenbeitrag nicht inbegriffen sind die notwendigen Tiefbauarbeiten (Kabelschutz, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton usw.), der Fundamenterder, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

9. Geltungsbereich

- 9.1 Die Regelungen über die Erschliessungs- und Netzanschlusskosten sowie für Netzkostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Bauzonenordnung im GWV-Versorgungsgebiet.
- 9.2 Für Netzanschlüsse die ausserhalb der Bauzonen liegen, können die GWV zusätzlich Baubeiträge zulasten des Grundeigentümers erheben.

10. Preise

10.1 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Zu allen diesen Preisen wird der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazugerechnet.

10.2 Netzkostenkostenbeitrag Niederspannung 0.4kV (NE7)

Der Netzkostenkostenbeitrag für den Anschluss an das Niederspannungsnetz erfolgt nach **Anschlussleistung (kVA)** gemäss der eingereichten Installationsanzeige.

Netzanschluss Niederspannung	CHF pro kVA ¹	200.00
------------------------------	--------------------------	--------

Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussleistung S ¹	Preis CHF
25 A	16 kVA	3'200.00
40 A	28 kVA	5'600.00
63 A	44 kVA	8'800.00
80 A	55 kVA	11'000.00
100 A	69 kVA	13'800.00
125 A	87 kVA	17'400.00
160 A	111 kVA	22'200.00
200 A	139 kVA	27'800.00
250 A	173 kVA	34'600.00
315 A	218 kVA	43'600.00
355 A	246 kVA	49'200.00
400 A ²	277 kVA	55'400.00
500 A ²	347 kVA	69'400.00
630 A ²	437 kVA	87'400.00

¹ Die Anschlussleistung in kVA errechnet sich wie folgt: $S = U \times I \times \sqrt{3}$

S stellt die elektrische Scheinleistung in Voltampère [VA] dar.

U ist die Nennspannung von 400 Volt [V] in Niederspannung.

I steht für Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère [A].

² Für Anschlusswerte ≥ 400 A sind bauseitig einstellbare Leistungsschalter vorzusehen.

Zusätzlich zu den Netzkostenbeiträgen werden die effektiven Erschliessungs- und Netzanschlusskosten für die Gebäudeanschlussleitung ab dem Niederspannungsverteilstromnetz in Rechnung gestellt.

10.3 Erschliessungsbeiträge Niederspannung

Haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge (inkl. Anteil Kabelverteilkabine) bezahlt, werden die Netzkostenbeiträge um diese Beiträge, jedoch max. um 30 % des Netzkostenbeitrags reduziert.

10.4 Netzkostenbeitrag Mittelspannung 16kV (NE5)

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz erfolgt nach **Anschlussleistung (kVA)** gemäss der eingereichten Installationsanzeige oder Planungsunterlagen.

Netzanschluss Mittelspannung	CHF pro kVA ¹	125.00
------------------------------	--------------------------	--------

¹ Die Anschlussleistung in kVA errechnet sich wie folgt: $S = U \times I \times \sqrt{3}$

S stellt die elektrische Scheinleistung in Voltampère [VA] dar.

U ist die Nennspannung von 16'000 Volt [V] in Mittelspannung.

I steht für Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère [A].

Die bezugsberechtigte Anschlussleistung wird in einem Netzanschlussvertrag festgelegt.

Zusätzlich zu den Netzkostenbeiträgen werden die effektiven Erschliessungs- und Netzanschlusskosten für die Gebäudeanschlussleitung ab dem Mittelspannungsverteilstromnetz in Rechnung gestellt.

Änderung bestehender Anschlüsse Elektrizität

11. Erstellungskosten

11.1 Für die Änderung von Netzanschlüssen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 3 verrechnet.

12. Netzkostenbeitrag

12.1 Für Netzanschlussverstärkungen ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.

Temporäre Anschlüsse Elektrizität (Nieder- und Mittelspannung)

Für temporäre Anschlüsse werden die effektiven Erstellungskosten sowie die Miete für die Mobilien in Rechnung gestellt.

Nutzungsgebühren Elektrizität

Die Preise für den Elektrizitätsbezug richten sich nach den jeweils gültigen Preisblättern.

Beiträge Wasserversorgung

13. Grundsatz

- 13.1 Die Netzkostenbeiträge Wasser gemäss 15.2 und Löschanlagen gemäss 15.4 werden durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
- 13.2 Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Netzanschlusses von Wasserversorgungsanlagen ist für jeden Anschluss ein einmaliger Kostenbeitrag an die Anlagekosten der vorgelagerten Versorgungsinfrastruktur zu leisten.
- 13.3 Die Erstellungskosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem individuellen Groberschliessungs- Gebäudeanschlussbeitrag sowie einem fixen Netzkostenbeitrag zusammen:
- Für unüberbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Groberschliessung noch nicht erstellt ist, werden je nach Anschlusssituation individuelle Erschliessungskosten (inkl. Anteil Hydrantenanlagen) erhoben.
 - Die Kosten für den Gebäudeanschluss (Feinerschliessung) umfassen alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des individuellen Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss der Gebäudeanschlussleitung erfolgen durch die GWV oder deren Beauftragte.
 - Der fixe Netzkostenbeitrag gemäss Ziffer 15 ff deckt die einmaligen Aufwendungen für die Groberschliessung für bereits erschlossene Grundstücke und die Beanspruchung und Benutzung der vorgelagerten Versorgungsinfrastruktur (Grunderschliessung). Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch folgende Aufwendungen der GWV:
 - Planung, Projektierung und Bauleitung für das bestehende und vorgelagerte Netz
 - Administration
 - Werkkontrolle

Im Netzkostenbeitrag nicht inbegriffen sind die notwendigen Tiefbauarbeiten (Schutzrohr, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton usw.), der Fundamente der, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

14. Geltungsbereich

- 14.1 Die Regelungen über die Erschliessungs- und Netzanschlusskosten sowie für Netzkostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Bauzonenordnung im GWV-Versorgungsgebiet.

15. Preise

- 15.1 Anschluss an das Wasserversorgungsnetz
Zu allen diesen Preisen wird der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazugerechnet.

15.2 Netzkostenbeitrag Wasser

Der Netzkostenkostenbeitrag für den Anschluss erfolgt nach **Belastungswerten (BW)** gemäss der eingereichten Installationsanzeige.

Art / Verbrauchstyp		Preis CHF
Einfamilienhaus, Reihenhäuser, Terrassenhaus	CHF pauschal	1'400.00
Mehrfamilienhaus für die erste Wohnung	CHF pauschal	1'400.00
Mehrfamilienhaus für jede weitere Wohnung	CHF pauschal	900.00
Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Einfamilienhaus > 45 BW nach Belastungswerten (BW)	CHF pro BW ²	42.00

² Die Belastungswerte (BW) werden nach den SVGW-Richtlinien W3 berechnet.

Gemischte Nutzung:

Der Netzkostenbeitrag wird als Summe der anteiligen Beiträge für Mehrfamilienhäuser und nach Belastungswerten (BW) von Gewerbe / Industrie / Landwirtschaft berechnet.

Zusätzlich zu den Netzkostenbeiträgen werden die effektiven Erschliessungs- und Netzananschlusskosten für die Gebäudeanschlussleitung in Rechnung gestellt.

15.3 Erschliessungsbeiträge Wasser

Haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge (inkl. Anteil Hydrantenanlagen) bezahlt, werden die Netzkostenbeiträge um diese Beiträge, jedoch max. um 30% der Netzkostenbeiträge reduziert.

15.4 Netzkostenbeitrag Löschanlagen

Unabhängig von den geleisteten Netzkostenbeiträgen für den Gebäudeanschluss, werden für den Anschluss von Sprinkleranlagen und Nasslöschposten folgende Netzkostenbeiträge erhoben.

Art / Verbrauchstyp		Preis CHF
Feuerlöschposten, Sprinkleranlagen nach Leistung für den Löschanlagen	CHF / Liter pro Minute	15.00

Zusätzlich zu den Netzkostenbeiträgen werden die effektiven Netzananschlusskosten für die Gebäudeanschlussleitung Sprinkler in Rechnung gestellt.

Änderung bestehender Anschlüsse Wasserversorgung

16. Erstellungskosten

16.1 Für die Änderung von Netzanlässen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 3 verrechnet.

17. Netzkostenbeitrag

- 17.1 Für Anschlussverstärkungen bei Änderungen ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.

Temporäre Anschlüsse an die Wasserversorgung

Für temporäre Anschlüsse werden die effektiven Erstellungskosten sowie die Miete für die Mobilien in Rechnung gestellt.

Nutzungsgebühren Wasser

Die Preise für den Wasserbezug richten sich nach den gültigen Preisblättern.

Verrechnung und Inkasso

18. Zahlung

- 18.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit zugestellten Einzahlungsscheinen oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 18.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich den GWV zu melden.
- 18.3 Vor Baubeginn kann die GWV eine Akontozahlung von 80% des voraussichtlichen Netzkostenbeitrages in Rechnung stellen.
- 18.4 Der effektive Netzkostenbeitrag wird bei der Installation der Messeinrichtung in Rechnung gestellt.
- 18.5 Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

19. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 19.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 19.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 19.3 Können die GWV auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Zustellung einer Verfügung, Einleitung einer Betreibung nach SchKG, der Einbau eines Inkassosystems bei Elektrizitätsanschlüssen oder die Reduktion des Wasserdurchflusses mit einem Mengenbegrenzer beim Wasseranschluss angekündigt.
- 19.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung und Lieferung der Leistung.

- 19.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 30.00 inkl. MWST erhoben.
- 19.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.8 Inkassosysteme können von den GWV so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der GWV verwendet wird.
- 19.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Straf- und Schlussbestimmungen

20. Zuwiderhandlungen

- 20.1 Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 20.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

21. Gesetzliches Grundpfandrecht

Die GWV hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen und wasserversorgten Erschliessungsanlagen auf Netzanschluss- oder Erschliessungsbeiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG)¹.

22. Solidarhaftung / Handänderung / Verjährung

- 22.1 Für Forderungen aus laufenden Vertragsverhältnissen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
- 22.2 Werden Gebäude und Liegenschaften veräussert, gehen Nutzen und Lasten der Netzanschlüsse auf den neuen Grundeigentümer über.
- 22.3 Forderungen für einmalige Netzanschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren nach zehn Jahren.

23. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

- 23.1 Für Installationsanzeigen Elektrizität und Wasser, welche maximal 12 Monate vor Inkraftsetzung der AEAB 2.0 von der GWV bewilligt worden sind und deren Anschlüsse innerhalb von 12 Monaten, nach Inkraftsetzung in Betrieb genommen werden, gelten bezüglich Netzkostenbeiträge noch die alten Bestimmungen.
- 23.2 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Preise und Bedingungen für die Anschlüsse an die Versorgungsnetze von Elektrizität und Wasser der GWV von 2008 gelten als aufgehoben.

Villmergen, 25. November 2016

¹ SAR 713.100 (SAR: Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts)